

Kurztitel

Universitäts-Organisationsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 805/1993 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 120/2002

§/Artikel/Anlage

§ 82

Inkrafttretensdatum

01.10.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.2003

Text

**XIII. ABSCHNITT
AKADEMISCHE EHRUNGEN**

§ 82. (1) Die Universität ist berechtigt, Ehrendokorate, Ehrenzeichen und Auszeichnungen sowie die Titel eines Ehrensensors und eines Ehrenbürgers zu verleihen und die Erneuerung akademischer Grade aus besonderem Anlaß vorzunehmen.

(2) Der Senat hat im Rahmen der Satzung die Voraussetzung für die Vergabe und den Widerruf akademischer Ehrungen sowie die Arten von Ehrenzeichen und Auszeichnungen zu regeln.